

Was versteht der Verleger unter Vorlagen zu Abbildungen für ein Verlagswerk?

Eine Streitfrage.

Ein Verleger hat mit einem Autor einen Verlagsvertrag abgeschlossen über ein illustriertes Werk und zur Ausfertigung sich der H. Voigtländerschen Vordrucke bedient. Wegen der Abbildungen ist vereinbart:

»Der von Abbildungen eingenommene Raum wird vergütet, insoweit die Vorlagen ohne besondere Vergütung von dem Herrn Verfasser geliefert werden.«

Der Verfasser hat jedoch seine Entwürfe ohne vorherige Anfrage beim Verleger einem Zeichner behufs Ausführung flischeereifer Zeichnungen übergeben und diese anstatt der Vorlagen dem Verleger geliefert, zugleich unter Beifügung der Rechnung des Zeichners ihn zur Bezahlung der Zeichnungen aufgefordert.

Der Verleger ist nun im unklaren darüber, ob er verpflichtet ist, diese Rechnung zu bezahlen, oder ob er reproduktionsfertige Zeichnungen unberechnet verlangen kann, oder ob er weiter im Falle der Zahlung, die einen größeren Betrag ausmacht, berechtigt ist, den von den Abbildungen eingenommenen Raum vom Autorhonorar zu kürzen.

Nach meinem Dafürhalten ist der Verfasser nur verpflichtet, als »Vorlagen« bloße Skizzen, Photographien, Detailzeichnungen von Einzelheiten der Motive und dergleichen Unterlagen unfertiger Art zu liefern, die einem Zeichner zur Ausführung reproduktionsfertiger Zeichnungen als sachliches Material dienen können, nicht aber fertige Zeichnungen. Es ist der Fall sehr wohl möglich, daß die Zeichnungen dem Verleger nicht gefallen, oder daß er sie lieber von einem bestimmten anderen Künstler ausgeführt gesehen haben würde, dessen Leistungen und Honoraransprüche ihm genehm sind. Ich würde als Verleger, namentlich wenn es sich nicht um eine einzelne Zeichnung ohne Wichtigkeit, sondern um eine Anzahl und solche von höherem Geldwert handelt, vorziehen, die Zeichnungen unter meiner Aufsicht von einer sorgsam ausgewählten Kraft ausführen zu lassen. Nur in dem Falle würde ich eine Ausnahme machen, wenn es sich um Motive der Darstellung handelte, zu deren Beurteilung besondere wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, die mir mangeln würden. Dann muß der Autor den Zeichner anleiten und die Ausführung der Arbeit überwachen. Es darf dann nicht unterlassen werden im Verlagsvertrage sowohl ganz genaue Bestimmungen zu treffen über Ausführung, Lieferung und Bezahlung der Zeichnungen wie auch der Vorlagen, Skizzen zc. des Autors. Ein solcher Fall liegt hier anscheinend nicht vor. Der Autor hat also anstatt bloßer Vorlagen zu Zeichnungen fertige Zeichnungen geliefert, ist also über den erhaltenen Auftrag hinausgegangen. Diese dem Vertrage nicht entsprechende Lieferung kann der Verleger nach Belieben annehmen oder ablehnen. Hält er sie für entsprechend und ist sie seinem Geschmack nach ausgeführt, so werden ihm die Zeichnungen lieber sein als bloße Vorlagen, und er wird billigerweise denjenigen Betrag für die Reinzeichnungen bezahlen, den er dafür an seinen eigenen Zeichner zu entrichten gehabt haben würde. Es steht ihm aber meines Erachtens frei, die Zeichnungen zurückzuweisen und die vertragsgemäßen Vorlagen dafür zu beanspruchen.

Sind die letzteren nicht mehr vorhanden oder mangelt es an Zeit zur Herstellung neuer Reinzeichnungen, so dürfte der Verleger auf Grund berechtigter Interessen die vom Autor gelieferten Reinzeichnungen anstatt der Vorlagen laut Vertrag »ohne besondere Vergütung« benutzen können. Im Streitfalle würde das Gericht allerdings dem Autor wohl den abzuschätzenden Mehrwert zuerkennen.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

Nimmt der Verleger die vom Autor gelieferten Zeichnungen ohne weiteres an, so ist ersterer zu einem Abzuge des Zeichnerhonorars meines Erachtens nicht berechtigt, wohl aber zum Abzug des möglichen Plus in der Rechnung des Autor-Zeichners gegenüber demjenigen Betrage, den der Verlagszeichner für dieselben Zeichnungen beansprucht haben würde.

Der Fall kommt sehr häufig vor, daß in Verlagsverträgen über illustrierte Werke die Abmachungen über die Illustrationen ungenau abgefaßt werden; hier aber lassen sie wenigstens in der erwähnten Richtung kaum einen Zweifel.

Paul Hennig.

Kleine Mitteilungen.

Münzer, Kurt, Das verlorene Lied. — Vor der Strafkammer des Landgerichts II in Berlin wurde am 14. Mai ein Prozeß wegen Verbreitung einer unzüchtigen Schrift verhandelt, der in literarischen Kreisen größeres Interesse erregte. Zur Anklage stand die Einakterfassung »Das verlorene Lied« von Kurt Münzer, ein im Verlag der »Harmonie« 1907 erschienenes Werk, das auf Grund des § 184 konfisziert worden war (vergl. Börsenblatt 1908, Nr. 15). Die Anklage richtete sich gegen den Verfasser Kurt Münzer, den Geschäftsführer des Verlags Alexander Jadasohn, den Zeichner des Buchschmucks Immisch und den Drucker Liebisch von der Druckerei für Bibliophilen. Das Buch enthält vier Einakter »Das verlorene Lied«, »Spuk«, »Freundschaft« und »Fräulein Tochter«. In ihnen werden verschiedene Probleme aus dem Gebiete der Erotik in einer Weise behandelt, die nach Ansicht der Anklagebehörde geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen. Die Angeklagten, die von den Rechtsanwälten Victor Fraenkl und Dr. Frankfurter verteidigt wurden, bestritten nach einem Berichte der »National-Zeitung« entschieden, daß das Buch irgendwelche Stellen enthalte, die als unzüchtig anzusprechen seien. — Auf Antrag des Staatsanwalts wurde während der Verhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Nach Vorlesung des Buches beantragte dem Vernehmen nach der Staatsanwalt zu allgemeinem Erstaunen gegen Münzer 6 Monate Gefängnis, 3 Jahre Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht, gegen die drei übrigen Angeklagten Geldstrafen in Höhe von 500 M., 300 M. und 200 M. Rechtsanwalt Victor Fraenkl plaidierte für Freisprechung des Angeklagten Münzer und erklärte, daß er zu dem vom Staatsanwalt beantragten Strafmaß von 6 Monaten Gefängnis, 3 Jahren Ehrverlust und Polizeiaufsicht gegenüber einem begabten, ernststrebenden Schriftsteller kein Wort zu sagen habe, sondern auf jegliche Erörterung verzichte. Auch Rechtsanwalt Dr. Frankfurter, der den Angeklagten Jadasohn verteidigte, streifte den ungewöhnlichen Strafantrag und wollte gern wissen, wie sich der Staatsanwalt die »Polizeiaufsicht« eigentlich denke. Für seinen Klienten beantragte er die Freisprechung aus juristischen und subjektiven Gründen. Der Gerichtshof hielt dafür, daß der Einakter »Das verlorene Lied« das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normalen Menschen verletze und der Angeklagte sich dessen auch bewußt gewesen sei. In dem zweiten Stück »Spuk« sind nur zwei Stellen für unzüchtig erachtet worden, der übrige Teil des Werkes aber nicht. Der Gerichtshof hat erwogen, daß der Angeklagte Münzer schon einmal wegen Verletzung des § 184 vorbestraft ist, hat ihm aber geglaubt, daß er ernstlich bestrebt ist, vorwärtszukommen, und nur entgleist ist. Deshalb wurde nur auf 100 M. Geldstrafe, eventuell 10 Tage Gefängnis gegen ihn erkannt. Die übrigen drei Angeklagten wurden freigesprochen. (National-Ztg.)

Unzulässige Änderungen in Manuskripten. — Eine Redaktion hatte dem Schriftsteller N. unbefugt einen Artikel von ca. 36 Zeilen auf 12 Zeilen zusammengestrichen. Nachdem sich die Redaktion geweigert hatte, ein angemessenes Honorar zu zahlen, wurde gerichtliche Entscheidung beantragt. Ein gerichtlicher Vergleichsvorschlag war von der Redaktion aus prinzipiellen Erwägungen abgelehnt worden. In der Sache selbst ist nunmehr am 6. März 1908 ein Gutachten der Königl. Literarischen Sachverständigenkammer in Berlin ergangen, die sich zum ersten Male